

anderer Plätze, das Uebersteigen der Barriären, das Belegen der Plätze und die Benutzung der Klappenstühle im Parterre vor Beginn der Musik ist nicht gestattet. Beim Beginne der Musik sind sofort die Kopfbedeckungen abzulegen und bis zum gänzlichen Schluß der Vorstellung nicht wieder aufzusetzen.

Zeichen des Beifalls in den Grenzen des Anstandes sind erlaubt, dagegen ist Lärmen, Pochen und jede Störung der Vorstellung auf das Strengste untersagt.

Zuwiderhandelnde haben die Wegweisung aus dem Theater und nach Befinden Arretur zu erwarten. Bef. vom 20. April 1854.

IV. Auszug aus dem Droschken-Regulativ, den Tarif und einige andere wesentliche Bestimmungen enthaltend.

§ 1. (§ 13 des Regulativs).

Stationszeit.

Die Stationszeit beginnt im Sommer (vom 16. April bis 16. October) früh um 6 Uhr, im Winter (vom 16. October bis 16. April) früh um 8 Uhr und endigt sowohl im Sommer, als im Winter Abends um 10 Uhr.

§ 2. (§ 20 und 25 des Regulativs).

Taxe für den Tagesdienst.

A. **Tourpreis** in der Zeit von 6 Uhr früh bis 10 Uhr Abends im Sommer und von 8 Uhr früh bis 10 Uhr Abends im Winter (ausschließlich von Brücken- und Chausseegeld):

I. 4 Ngr. für eine Tour, d. h. eine einzelne Fahrt innerhalb des § 3 bezeichneten innern Droschkenbezirks.

II. 6 Ngr. für eine Tour aus dem innern in den äußern Droschkenbezirk oder von da nach dem innern.

III. 12 Ngr. für eine Tour aus dem äußern durch den innern in den äußern Droschkenbezirk.

IV. 8 Ngr. für eine Fahrt nach dem Dorfe Plauen, dem Schusterhause.

V. 10 Ngr. für eine Tour nach dem Dorfe Gruna, Blasewitz, Räcknitz, Pieschen, dem vorm. Gasthose zum Hecht, dem Felsenkeller im Plauenschen Grunde.

VI. 12 Ngr. für eine Tour nach dem Dorfe Trachau u. Briesnitz, dem Albrechtsberg.

VII. 15 Ngr. für eine Tour nach dem Gasthose in Wölfnitz, dem wilden Manne, dem Fischhause, der Nordgrundbrücke.

In allen diesen Fällen ist es gleich, ob die Droschke nur von einem oder zwei Fahrgästen benutzt wird.

Die vorstehend unter IV., V., VI. u. VII. ausgeworfenen Tarifsätze haben auch dann einzutreten, wenn die Fahrt von dem innern Bezirke aus nach einem zwischen einer Ausnahme-Station und der Grenze des äußern Bezirks gelegenen Punkte oder von dem letzteren, beziehentlich von einer Ausnahme-Station aus nach dem innern Bezirke, oder auch wenn die Fahrt nicht von dem innern, sondern von dem zwischen diesem und einer Ausnahme-Station gelegenen äußern Bezirke aus anhebt.

Ein Zuschlag von 6 Ngr. zu diesen letztgenannten vier Tarifsätzen ist zu gewähren, wenn die Fahrt nach einem der unter IV. bis VII. genannten Punkte

von dem über den innern Bezirk zurückgelegenen äußern Bezirk ausgeht.

Dasselbe gilt auch in dem umgekehrten Falle.

Wenn dagegen die Fahrt von einer der 15 Ausnahme-Stationen oder von einem zwischen derselben und der Grenze des äußern Bezirks gelegenen Punkte aus durch den äußern, den innern und den darauf folgenden äußern Bezirk nach einer andern von den 15 Ausnahme-Stationen oder nach einem noch vor derselben, aber hinter der Grenze des äußern Bezirks gelegenen Punkte erfolgt, so ist der Gesamtbetrag derjenigen beiden Sätze zu zahlen, welche von dem innern Bezirke aus nach beiden in Frage stehenden Ausnahme-Stationen zu entrichten sind.

B. **Zeitpreis.** 6 Ngr. für jede halbe Stunde Fahr- oder Wartezeit bei zwei erwachsenen Personen.

Wegen des dritten Fahrgastes tritt die in § 4 getroffene Bestimmung ein.

Zeitsuhren über den äußern Droschkenbezirk hinaus sind unstatthaft.

§ 3. (§ 17 des Regulativs).

Fahrtkreis.

a) **Grenze des innern Droschkenbezirks.**

Als diesfallige Grenze sind durch besondere Tafeln mit der Aufschrift: „Grenze des innern Droschkenbezirks“ bezeichnet:

1) auf der Blasewitzer Straße: die Elisenstraße;

2) auf der nach dem „Lämmchen“ führenden Straße: das Grundstück „Elisens-Ruhe“;

3) auf der Strießener Straße das letzte Haus der Stadt;

4) auf der Pirnaschen Straße: der Punkt, wo der Fußweg nach dem großen Garten von der Chaussee abführt und demnächst auf dem Fahrwege nach dem großen Garten: der Eingang in den letztern;

5) auf der Dohnaschen Straße der Punkt, welcher gegenüber der auf dem Dammtwege nach dem großen Garten befindlichen, durch zwei hohe Pappeln sich kenntlich machenden Ueberbrückung der Raibach gelegen ist;

6) auf der Bergstraße das südliche Ende der Meinertschen Anlagen (diese mit inbegriffen), da, wo der Weg von der Gartenstraße nach der Bergstraße einmündet;

7) der Säch.-Böhmische Bahnhof;

8) auf der Plauenschen Straße: das Feldschlößchen, mithin einschließlich des vom Plauenschenschlage und dem Falkenschlage nach der Papiermühle führenden Fahrwegs;

9) vor dem Falkenschlage mit Einschluß der verlängerten Falkenstraße bis an das Aulhornsche Grundstück, jedoch ausschließlich desselben;

10) auf der Tharandterstraße: die Einmündung des sogenannten Jagdweges;

11) auf der Löbtauer Straße: der Punkt, wo der von der hölzernen Brücke über die Weißeritz entlang des letzten bebauten Grundstücks auf der linken Seite der Straße führende Fußweg in die Straße einmündet;

12) auf der Briesnitzer Straße: der Briesnitzer Schlag einschließlich des nach dem Gehege und des nach dem Löbtauer Schlage führenden Umfassungsweges;

13) auf der Leipziger Straße: das nordwestliche Ende des Leipzig-Dresdner Bahnhofs;

14) auf der Moritzburger Straße: derjenige Punkt, an welchem der rechter Hand nach den Scheunen-